

RS OGH 1989/1/24 10ObS15/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.1989

Norm

ASGG §89 Abs2

Rechtssatz

Erkennt das Erstgericht im klagsstattgebenden Sinn und spricht es eine vorläufige Leistung im Sinne des§ 89 Abs 2 ASGG zu und wird dieses Urteil durch das Berufungsgericht in ein klagsabweisendes abgeändert, bleibt es bei der durch die rechtzeitige Erhebung der Berufung bewirkten Hemmung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Ersturteils im Umfang der Berufungsanträge bis zur Erledigung des Rechtsmittels im Sinne des § 466 ZPO, sodaß die vom Erstgericht aufgetragene vorläufige Zahlung weiterhin nicht zu erbringen ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 15/89
Entscheidungstext OGH 24.01.1989 10 ObS 15/89
Veröff: SSV-NF 3/17

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0085806

Dokumentnummer

JJR_19890124_OGH0002_010OBS00015_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at